
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



**Reglement zur Übertragung von
Aufgaben des Bevölkerungsschut-
zes an das Gemeindeunternehmen
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und
- Artikel 71ff des Organisationsreglements der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh,

beschliessen:

Gegenstand und Zweck

Art. 1¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutz- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Rütligen-Alchenflüh.

³ «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

Aufgabenübertragung

Art. 2¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Leistungsaufträge

Art. 3¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

Art. 4¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

Art. 5¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Aufhebung von bisherigem Recht

Art. 6 Der Artikel 40 im Reglement über die öffentliche Sicherheit wird ersatzlos aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh haben das Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» an der Gemeindeversammlung von 05. Juni 2024 genehmigt.

Alchenflüh, 06. Juni 2024

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschaft

Marco Meyer

Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2024 bis am 05. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 01. Mai 2024 und Nr. 19 vom 7. Mai 2024 bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Auflage